

DIE

Ausgabe 1  
Mai 2022  
18 CHF

# STIFTUNG SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

## Begeisterung gesucht

Wie Stiftungen um Freiwillige  
und Unterstützer werben



### Grosse Not

Die Caritas Schweiz  
unterstützt Menschen  
in der Ukraine

### Lange Frist

Das ändert sich durch die  
Initiative Luginbühl wirklich  
im Stiftungsrecht

### Kurze Wege

Das soziale Netzwerk Plimplom  
bringt Menschen mit  
Behinderung zusammen



Die inhaltliche Bearbeitung der Initiative Luginbühl ist abgeschlossen.

# Initiative Luginbühl: Was ändert sich im Stiftungsrecht?

Mit der Intention, durch eine Teilrevision des Stiftungs- und Steuerrechts den Stiftungsstandort Schweiz weiter zu stärken, reichte Werner Luginbühl 2014 seine parlamentarische Initiative ein. Diese sah acht Massnahmen vor. Was bleibt nach sieben Jahren Parlamentsarbeit davon übrig – und was ändert sich nun tatsächlich im Stiftungsrecht? **Von Christoph Degen und Sebastian Rieger**

**S**tärkung der Stifterrechte, Präzisierung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde, Erleichterungen der Änderung von Stiftungsurkunden und der Suche nach Stiftungsrats- und Vorstandsmitgliedern durch Haftungsbegrenzung für Ehrenamtliche beziehungsweise die Möglichkeit angemessener Honorierung ohne Verlust der Steuerbefreiung, die Schaffung fiskalischer Anreize für das Stiften und Spenden sowie die Verbesserung der Informationslage im Gemeinnützigkeitssektor: Das waren die acht Massnahmen der parlamentarischen Initiative (paIv), die alt Ständerat Werner Luginbühl 2014 eingereicht hatte. Doch nicht alle Vorschläge wurden umgesetzt.

Gestützt auf die paIv und den Bericht der Expertenkommission liess die Rechtskommission des Ständerats einen Gesetzesvorentwurf ausarbeiten. Dieser nahm alle von der paIv vorgesehenen Massnahmen auf. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses hat der Ständerat bloss zwei der acht Massnahmen beibehalten, nämlich die Erleichterungen von Urkundenänderungen und die Optimierung der Stifterrechte (Recht des Stifters, sich Organisationsänderungen vorzubehalten). Es wurden sogar Bestimmungen aus der Vorlage gekippt, die in der Vernehmlassung auf ein weitgehend positives Echo gestossen waren. Am 14. September 2021 hat der Nationalrat beschlossen, die Möglichkeit angemessener

sener Honorierung von Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitgliedern ohne Verlust der Steuerbefreiung und die präzisierende Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde wieder in die Vorlage aufzunehmen. Der Ständerat ist an seiner Sitzung vom 22. September 2021 dem Nationalrat jedoch nicht gefolgt. Er lehnte diese wichtige, vom Gemeinnützigkeitssektor dringend gewünschte Ergänzung der Vorlage ab.

## Erleichterung trifft Selbstwiderspruch

Im Dezember 2021 haben sich die Eidgenössischen Räte nach einigem Hin und Her auf folgende Änderungen im Stiftungsrecht geeinigt:

Änderungen der Stiftungsstatuten werden erleichtert: Gemäss dem neu eingefügten Artikel 86c ZGB sind Statutenänderungen in einfacher Schriftlichkeit – ohne notarielle Verurkundung – möglich. Es genügt die Änderungsverfügung der Aufsichtsbehörde gestützt auf eine Neufassung der Statuten. Damit wurde die bereits vorherrschende Praxis ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. Ausserdem werden sogenannte unwesentliche Statutenänderungen weiter erleichtert. Es genügt, wenn die Änderung sachlich gerechtfertigt ist und keine Rechte Dritter beeinträchtigt. Bis dato musste dargelegt werden, dass „triftige“ sachliche Gründe eine Änderung als geboten erscheinen lassen. Diese zusätzliche Hürde wird in Artikel 86b ZGB nun gestrichen.

Vom Parlament beschlossen wurde auch eine Stärkung der Stifterrechte durch den sogenannten Organisationsänderungsvorbehalt (Artikel 86a ZGB). Stifter können sich eine auch tiefgreifende Organisationsänderung alle zehn Jahre in den Statuten vorbehalten. Das Gesetz hält fest, dass das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation unvererblich und unübertragbar ist. Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation nur gemeinsam verlangen. Dies ist eine Vervollständigung der bereits seit 2006 bestehenden Regelung, wonach sich Stifter alle zehn Jahre eine Änderung des Stiftungszwecks vorbehalten können.

Die Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde wurde von den Eidgenössischen Räten nun in das Gesetz aufgenommen. Der neue Artikel 84 Absatz 3 ZGB sieht vor, dass Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, die ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Ge-

setz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben können. Die Gesetzesänderung entspricht jedoch nicht der ursprünglichen, von Stiftungsexperten durchdachten Version. Vielmehr erfolgt sie in einer problematisch kasuistischen, detailbeladenen Regelung. Vor allem aber hat das Parlament die entscheidende Voraussetzung der Beschwerde abgeschwächt: das „berechtigte Kontrollinteresse“, dass die Stiftungsführung im Einklang mit Gesetz und Statuten steht. Geblieben ist ein blosses „Interesse“. Damit widerspricht sich das Parlament selbst: Es wollte die Berechtigung zur Beschwerde eingrenzen. Mit dem Verzicht auf die Hürde des „berechtigten Kontrollinteresses“ wird der Kreis der Beschwerdelegitimierten jedoch ausgeweitet.

## Keine zeitgemässe Honorarregelung

Entgegen den Beschlüssen des Nationalrats vom Herbst 2021 wurde die Honorarregelung, wonach das Entrichten von angemessenen Honoraren nicht zur Verweigerung oder zum Entzug der Steuerbefreiung führen darf, nicht in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung ist am Widerstand des Ständerats gescheitert. Zahlreiche Steuerverwaltungen verweigern noch immer die Steuerbefreiung, wenn den Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitgliedern Honorare bezahlt werden, selbst wenn diese angemessen sind. Das Festhalten am Dogma der Ehrenamtlichkeit entspricht nicht einer zeitgemässen Good Governance. Vor allem ist ein solches Honorarverbot kontraproduktiv im Hinblick auf die anspruchsvollen Aufgaben und die Verantwortung heutiger Stiftungsräte und Vorstände. Es ist auch deshalb realitätsfremd, da die Bezahlung angemessener Honorare bereits weit verbreitet ist, allerdings verbunden mit dem Risiko eines Verlusts der Steuerbefreiung. Dieses Risiko nimmt künftig noch zu, da gemäss künftigem Stiftungsrecht Honorare in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Alles in allem haben die Eidgenössischen Räte das Ziel der *palv* verfehlt. Wäre die Honorarregelung und die Stiftungsaufsichtsbeschwerde in dem von den Experten vorgeschlagenen Sinn gutgeheissen worden, wäre es trotz Streichung von weiteren vier Massnahmen eine sinnvolle und gute Revision geworden, die tatsächlich den Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsstandort gestärkt hätte. Die Änderungen werden voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

## Wachsende Bedeutung

Parlamentarische Initiativen ermöglichen es einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommission, den Entwurf zu einem Erlass oder die Grundzüge eines solchen Erlasses vorzuschlagen. Die Leitung der Gesetzgebungsarbeiten erfolgt durch eine Kommission des National- oder Ständerates. Die Bedeutung der parlamentarischen Initiative wächst: Der Anteil der Bundesgesetze und Gesetzesänderungen, die aufgrund von parlamentarischen Initiativen zustande kommen, beträgt mehr als 20 Prozent.